



23. Dezember 2013

---

## IV-Rundschreiben Nr. 326

---

### Hilfsmittel-Informationen

#### Hörgeräteversorgungen

##### **Anpassung ORL-Richtlinien und Erstexpertisenformular**

2 ½ Jahre nach Einführung der Pauschalvergütung von Hörgeräteversorgungen werden auf den 1. Januar 2014 einige Optimierungsmassnahmen umgesetzt.

Die ORL-Richtlinien werden für Spezialfälle mit einem binauralen Gesamthörverlust zwischen 15 und 20% mit zwei Zusatzkriterien erweitert, welche bei Erfüllen einen Anspruch auf eine Pauschalvergütung durch die IV nach sich ziehen können: Hochtonabfall oder Verstehen im Störlärm >4dB. Die Kriterien gelten ausschliesslich für IV-Versicherte, für AHV-Versicherte ändert sich nichts (Punkte 4.1.4. sowie 4.1.7. in den ORL-Richtlinien).

Weiter wird der Anspruch auf eine vorzeitige Neuversorgung (vor Ablauf von 5 resp. 6 Jahren) neu definiert: Bei einer Verschlechterung des Gesamthörverlusts von 15 Prozentpunkten gegenüber der letzten ärztlichen Expertise besteht Anspruch auf eine vorzeitige Auszahlung der Pauschale. Für Personen, welche in der letzten ärztlichen Expertise bereits einen Gesamthörverlust von mindestens 60% aufwiesen, reicht eine Verschlechterung von 10 Prozentpunkten für einen erneuten Anspruch auf eine Pauschalvergütung (Punkt 4.2 in den ORL-Richtlinien).

Die ORL-Richtlinien werden auf der Homepage der SGORL aufgeschaltet:

Link deutsch: <http://orl-hno.ch/d/patienten/erkrankungen.html>

Link französisch: <http://orl-hno.ch/f/patienten/erkrankungen.html>

Das angepasste Expertenformular ist auf

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Allgemein/Hörgeräte-der-AHV-und-IV> aufgeschaltet.

##### **Verwendung kleine Reparaturpauschale bei notwendigem Ohrpassstück-Wechsel innerhalb von 6 Jahren**

Muss während der Tragedauer von 6 Jahren ein Ohrpassstück neu erstellt werden, wird dies einer Reparatur gleichgestellt, da ohne ein passendes Ohrpassstück das Hörgerät seinen Zweck nicht erfüllen kann. Aus diesem Grund werden Ersatzohrpassstücke – sofern durch einen Hersteller oder ein spezialisiertes Labor hergestellt – von der IV analog einer Reparatur mit der Pauschale von 130 CHF an die versicherte Person vergütet. Das KHMI wird in diesem Sinne angepasst (Rz 2044).

##### **Härtefallregelung Hörgeräteversorgung - Tragejournal**

Das Tragejournal für Härtefallanträge

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Allgemein/Hörgeräte-der-AHV-und-IV>

("Antrag auf Prüfung einer Härtefallregelung bei Hörgeräteversorgungen") wurde vereinfacht.

Neu ist es nicht mehr notwendig, das Journal über einen längeren Zeitraum hinweg auszufüllen – der Fokus wird mehr auf die beruflichen Kommunikationsanforderungen gelegt.

Im Zusammenhang mit der Härtefallregelung haben wir festgestellt, dass einige IV-Stellen bei anerkannten Härtefällen ausschliesslich die Gerätekosten zusätzlich zur Pauschale übernehmen. Selbstverständlich muss bei jedem Einzelfall geprüft werden, welche Kosten im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung übernommen werden können. Eine kategorische Ablehnung von zusätzlichen Dienstleistungskosten ist nicht im Sinne der Härtefallregelung, da komplizierte Versorgungsformen oftmals mit einem erhöhten Anpassaufwand einhergehen. Der Akustiker hat seine Aufwände zu begründen – sind seine Ausführungen plausibel, können die entstandenen Kosten grundsätzlich übernommen werden.

Wenn entschieden wird, dass nicht alle vom Akustiker in Rechnung gestellten Kosten übernommen werden können, so ist die versicherte Person rechtzeitig über diesen Entscheid zu informieren, und nicht erst nach Abschluss der Versorgung. Es kann deshalb angezeigt sein, umgehend nach der Härtefallprüfung eine Offerte des Akustikers einzuverlangen.

Die angepassten Regelungen bei den Hörgeräten gelten für alle Anträge, welche nach dem 1. Januar 2014 bei der IV-Stelle eintreffen.

### **HVI-Änderungen per 1. Januar 2014**

#### *Ziff. 5.07.1 implantierte und knochenverankerte Hörgeräte*

Die Dienstleistungspauschale für die Anpassung und die Nachbetreuung von knochenverankerten Hörgeräten und Mittelohrimplantaten wird ab 1. Januar 2014 differenziert:

Erwachsene monaural:	1000 CHF
Erwachsene binaural:	1500 CHF
Kinder monaural:	1300 CHF
Kinder binaural:	1950 CHF

#### *Ziff. 15.03 Abspielgeräte für Tonträger*

Diese Ziffer wird aufgehoben, da seit Jahren nicht mehr benötigt.

#### *Ziff. 15.04 Seitenwendegeräte*

Anpassung aufgrund der Streichung von Ziff. 15.03.

#### *Ziff. 15.07 Beiträge an massgefertigte Kleider*

Anpassung der Formulierung.

Das KHMI wird per 1.1.2014 entsprechend angepasst und ergänzt.